

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 31. März 1951

14. Stück

62. Bundesgesetz: Novelle zum Gehaltskassengesetz.  
 63. Verordnung: Aufhebung einiger durch Kündigung der Internationalen Konvention, betreffend die Reblaus, durch Österreich entbehrlich gewordener Verordnungen.  
 64. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Ärzte-Ausbildungsordnung.  
 65. Verordnung: Abänderung des Kammerstatuts der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien.  
 66. Verordnung: Bestimmung der Waren, die in Milchsondergeschäften feilgehalten oder aufbewahrt werden dürfen.  
 67. Verordnung: Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.  
 68. Verordnung: Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Tirol.  
 69. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

**62. Bundesgesetz vom 14. Februar 1951, womit das Gehaltskassengesetz, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, abgeändert wird (Novelle zum Gehaltskassengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gehaltskassengesetz, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 ist nach dem Wort „Eigentümer“ ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „die Miteigentümer, soweit diese als Pharmazeuten tätig sind,“. Ferner entfallen im § 4 der Abs. 3 und in den Abs. 6 und 7 die Worte: „ordentliche und außerordentliche“, bzw. „ordentliches oder außerordentliches“. Die Absätze 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6.

2. Im § 10 haben die Abs. 1 bis 5 zu lauten:

„(1) Die Gehaltskasse besitzt Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Wien.

(2) Verwaltungsorgane der Gehaltskasse sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) zwei Obmänner sowie zwei Stellvertreter derselben;
- d) zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter derselben.

(3) Durch die Satzungen der Gehaltskasse werden nähere Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, über die Art der Vertretung der Gehaltskasse nach außen, über die Gebarung und Rechnungslegung, über die Einberufung, den Wirkungskreis und die Beschlußfassung des Vorstandes und der Hauptversammlung sowie über die Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane getroffen.

(4) Durch die Satzungen können überdies Vorschriften über die Anmeldung und Abmeldung der Dienstnehmer durch die Dienstgeber der Gehaltskasse, weiters über den Vorgang bei

der Erhebung von Ansprüchen gegen diese Kasse sowie endlich Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Zustellung der von der Gehaltskasse zu erlassenden Bescheide getroffen werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte der Gehaltskasse werden mit Beschluß der Hauptversammlung festgelegt; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.“

3. Der bisherige Abs. 5 des § 10 wird Abs. 6.

4. Nach § 10 sind die folgenden Paragraphen einzufügen:

„§ 10 a. Die Hauptversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer anzugehören hat. Die Hauptversammlung wird von den Mitgliedern der Pharmazeutischen Gehaltskasse aus der Gruppe der Dienstgeber und der Gruppe der Dienstnehmer einschließlich der bei der Stellenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemeldeten Stellenlosen durch gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahl auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Die erstmalige Einberufung der Hauptversammlung, die spätestens vier Wochen nach Durchführung der Wahl zu erfolgen hat, obliegt dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannten verantwortlichen Leiter.

§ 10 b. Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern. Je sieben Mitglieder sind aus den Gruppen der Dienstgeber und der Dienstnehmer von der Hauptversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

§ 10 c. Die beiden Obmänner und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Von den Obmännern und deren Stellvertretern haben der erste Obmann und dessen Stellvertreter der

Gruppe der Dienstnehmer, der zweite Obmann und dessen Stellvertreter der Gruppe der Dienstgeber anzugehören.

§ 10 d. Die beiden Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden aus den Mitgliedern der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Je ein Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter haben der Gruppe der Dienstgeber und der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören.

§ 10 e. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erläßt durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Durchführung der Wahl.“

5. Dem § 12 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens im dritten Monat nach der Ernennung des vorläufigen Verwalters vorzunehmen.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärt                      Figl                      Maisel

**63. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Februar 1951 über Aufhebung einiger durch Kündigung der Internationalen Konvention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus, RGL. Nr. 105/1882, durch Österreich entbehrlich gewordener Verordnungen.**

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Verordnungen vom 15. Juli 1882, RGL. Nr. 107, vom 1. Mai 1883, RGL. Nr. 58, vom 22. Jänner 1885, RGL. Nr. 13, vom 13. September 1888, RGL. Nr. 149, vom 24. Jänner 1890, RGL. Nr. 17, und vom 8. November 1896, RGL. Nr. 203, mit welchen Verkehrsbeschränkungen für das ganze Bundesgebiet (Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen und -verbote) getroffen wurden und die gemäß § 19 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzen-

schutzgesetz) bis auf weiteres als Verordnungen aufrecht blieben, werden aufgehoben.

Kraus

**64. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Februar 1951, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950.**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) Im § 7 hat Z. 8 zu lauten: „Lungenkrankheiten“;
- b) nach dem zur Z. 14 angeführten Sonderfach „Zahnheilkunde“ ist ein Beistrich zu setzen und darunter eine neue Z. 15 mit folgender Bezeichnung anzufügen: „15. Unfallchirurgie“.
2. In den §§ 8 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 sind die Worte: „§ 7 Z. 1 bis 13“ durch die Worte: „§ 7 Z. 1 bis 13 und 15“ zu ersetzen.
3. Im § 9 Abs. 2 sind die Worte: „Z. 1 bis 10, 12 und 13 der Anlage 2“ durch die Worte: „Z. 1 bis 10, 12, 13 und 15 der Anlage 2“ zu ersetzen.
4. Im § 10 Abs. 2 ist nach den Worten: „Innere Medizin“ ein Beistrich zu setzen. Statt der Worte: „und für Lungentuberkulose“ sind die Worte: „für Lungenkrankheiten und für Unfallchirurgie“ einzufügen.
5. In der Anlage 2 ist
  - a) das bei Z. 8 für die Bezeichnung des Sonderfaches vorgesehene Wort: „Lungentuberkulose“ durch das Wort: „Lungenkrankheiten“ und in der Anmerkung das Wort: „Tuberkulosefachärzte“ durch das Wort: „Lungenfachärzte“ zu ersetzen,
  - b) unter das zur Z. 14 angeführte Sonderfach „Zahnheilkunde“ zu einer neuen Z. 15 ein weiteres Sonderfach mit folgenden Angaben über die Mindestdauer der Ausbildung im Hauptfach und in den Pflichtfächern anzufügen:

Sonderfach	Mindestausbildung im Hauptfach	Nebenfächer		Anmerkung
		Pflichtfächer	Wahlfächer Ergänzung auf 6 Jahre	
15. Unfallchirurgie	3 Jahre, davon 2 Jahre als Assistent *)	Chirurgie 2 Jahre und 6 Monate, Orthopädie 6 Monate		

Maisel

**65. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Februar 1951, womit das Kammerstatut der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien (Kammerstatut) abgeändert wird.**

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.GBl. Nr. 3, betreffend die Ingenieurkammer, in der Fassung des Artikels 49 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz vom 25. April 1947, betreffend die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien (Kammerstatut), BGBl. Nr. 107, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. (1) Die Kammer gliedert sich in drei Sektionen, die ihren Sitz in Wien haben, und zwar in die

- a) Architekten-Sektion,
- b) Konsulenten-Sektion,
- c) Allgemeine Sektion.

(2) Der Architekten-Sektion gehören alle behördlich autorisierten und beeideten Architekten an.

(3) Der Konsulenten-Sektion gehören alle behördlich autorisierten und beeideten Ingenieurkonsulenten an.

(4) Der Allgemeinen Sektion gehören die übrigen Mitglieder der Kammer an.“

2. Im § 3 sind in Abs. 1 und 3 die Worte „der beiden Sektionen“ durch das Wort „Sektion“ zu ersetzen.

3. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Kammervorstand besteht aus 15 Mitgliedern und aus drei Ersatzmännern; jeder Sektionsvorstand aus zehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

(2) Der Kammervorstand muß so zusammengesetzt sein, daß keine der Sektionen mit mehr als fünf Mitgliedern vertreten ist.

(3) Die Sektionsvorstände der Konsulenten- und der Allgemeinen Sektion müssen so zusammengesetzt sein, daß einer und derselben Kategorie von Ziviltechnikern nicht mehr als drei Mitglieder angehören.

(4) Höchstens drei Mitglieder des Kammervorstandes und höchstens zwei Mitglieder jedes Sektionsvorstandes können ihren Geschäftssitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben.

(5) Die Ersatzmänner müssen verschiedenen Kategorien (Abs. 3) angehören; für sie gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschäftssitzes.“

4. Der § 7 hat zu entfallen.

5. a) Im § 8 erhält der sechste Absatz folgende Fassung:

„(6) In der Reihenfolge ihrer Wahl gehören die Mitglieder (Ersatzmänner) der Sektionsvorstände, und zwar die an erster bis fünfter Stelle gewählten, auch dem Kammervorstand als Mitglieder an und dürfen in dieser Eigenschaft den Titel ‚Kammerrat‘ führen (§ 12 IKG.).“

b) Im Abs. 7 sind die Worte „nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3 und 4“ zu ersetzen.

c) Neu einzuschalten ist als achter Absatz:

„(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 2 des Abs. 5 Z. 2 und des Abs. 7 letzter Satz finden auf die Architekten-Sektion keine Anwendung.“

6. Dem § 10 ist als neuer Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Architekten-Sektion keine Anwendung.“

7. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Kammervorstandes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten der Kammer, den ersten und zweiten Vizepräsidenten in drei gesonderten Wahlgängen. Der Präsident und mindestens einer der beiden Vizepräsidenten müssen ihren Geschäftssitz in Wien haben. Der erste Vizepräsident darf nicht aus der Mitte der Kammervorstandsmitglieder derjenigen Sektion gewählt werden, aus der der Präsident hervorgegangen ist, der zweite Vizepräsident ist aus der Mitte der Vorstandsmitglieder derjenigen Sektion zu wählen, der weder der Präsident noch der erste Vizepräsident angehören. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Kammerpräsidium.“

Kolb

**66. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Februar 1951 über die Bestimmung der Waren, die in Milchsondergeschäften feilgehalten oder aufbewahrt werden dürfen.**

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, über die Regelung der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. In Milchsondergeschäften dürfen Milch im Sinne des § 1 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes (das ist Kuhmilch jeder Art, insbesondere Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch und Rahm) und Mischmilchgetränke aller Art, diese nur in verschlossenen Originalflaschen, feilgehalten oder aufbewahrt werden.

§ 2. In Milchsondergeschäften dürfen ferner folgende Waren feilgehalten oder aufbewahrt werden:

1. Erzeugnisse aus Milch im Sinne des § 1 Abs. 2 des Milchwirtschaftsgesetzes, das sind Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Trockenmilch und Kondensmilch;
2. Speiseeis auf Milch- oder Rahmgrundlage, beschränkt auf paketierte Industrieerzeugnisse;
3. Margarine;
4. Eier und Trockenei;
5. Bienen- und Kunsthonig;
6. Brot, Kleingebäck, Zwieback und Knäcke-  
brot;
7. Germmehlspeisen, Topfenkolatschen, Strudel aller Art, gefüllte Waffelschnitten (un-  
getunkt);
8. Kindernährmittel jeder Art, paketierte und  
in Dosen;
9. Backhilfsmittel, Puddingpulver.

§ 3. Das Recht, in Milchsondergeschäften Milch und Mischmilchgetränke in dem durch § 17 Abs. 2 Z. 1 GewO. gezogenen Rahmen zu verabreichen, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Verabreichung von Brotschnitten und Kleingebäck, die mit einem Aufstrich versehen sind, der aus den in den §§ 1 und 2 genannten Waren hergestellt ist.

Kolb

### **67. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Februar 1951, betreffend die Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.**

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Ein bebautes Grundstück (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Nutzfläche aller Wohnungen größer ist als die Nutzfläche aller zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räume (Geschäftsräume). Bei dieser Berechnung bleiben die übrigen, der gemeinsamen Benützung der Wohnungs- und Geschäftsinhaber dienenden Flächen, wie Keller, Stiegenhaus, Dachboden, Aufzüge, Waschküchen, Trockenböden sowie die nicht der gemeinsamen Benützung dienenden Keller- und Dachbodenabteile, soweit sie nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken bestimmt sind, außer Betracht.

(2) Bei der Feststellung, ob ein Wohnhaus oder ein anderes bebautes Grundstück als kriegsbeschädigt anzusehen ist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes), sind die im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung bestandenen Hauptmietzinse für Wohnungen und Geschäftsräume, die hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, mit dem dreifachen Jahresbetrage und die im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung bestandenen Jahresbruttomietzinse für Wohnungen und Geschäftsräume, die hinsichtlich der Mietzinsbildung nicht dem Mietengesetz unterliegen, mit dem zweifachen Jahresbetrage zusammenzurechnen und den tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Schadensbehebung gegenüberzustellen. Ist für eine Wohnung oder für Geschäftsräume eine Zinsberechnungsgrundlage nicht vorhanden, dann ist hierfür vom Beitragspflichtigen ein Betrag anzusetzen, der für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich als Mietzins entrichtet wird. Bestehen über die Angemessenheit der vom Beitragspflichtigen angenommenen Zinsberechnungsgrundlage Zweifel, dann erfolgt die Festsetzung für die unter den Mieterschutz fallenden Wohnungen durch die Mietkommission (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) und für die anderen Wohnungen durch die für die Preisregelung zuständige Behörde.

(3) Die Wiederherstellung eines Wohnhauses gilt mit dem Tage der rechtskräftigen Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen mit dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten als beendet.

§ 2. (1) Der Beitrag für Wohnungen und Geschäftsräume nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Gesetzes ist zu entrichten, wenn die Mieträume hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen; seine Entrichtung entfällt, wenn Wohnungen oder Geschäftsräume oder Teile derselben infolge einer Beschädigung durch Kriegseinwirkung nicht benutzbar sind. Werden Wohnungen und Geschäftsräume oder Teile derselben tatsächlich benutzt, dann sind sie im Zweifel so lange als benutzbar anzusehen, als nicht durch eine Bescheinigung der Baubehörde nachgewiesen wird, daß sie nach den baupolizeilichen Vorschriften nicht benutzbar sind. Nach Wiederherstellung der beschädigten Mieträume (§ 1 Abs. 3) ist unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 2 a lit. cc) des Gesetzes der Beitrag von dem Monatsersten an zu entrichten, der auf die Wiederherstellung folgt.

(2) Der Beitrag für das Grundstück nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gesetzes ist für alle bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens zu entrichten, wenn der Einheitswert des Grundstückes 50.000 S übersteigt; seine Entrichtung entfällt, wenn ein bebautes Grundstück durch Kriegseinwirkung derart beschädigt

oder zerstört wurde, daß die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Schadensbehebung den Hauptmietzins für drei Jahre oder den Jahresbruttomietzins für zwei Jahre im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen; die voraussichtlichen Kosten der Schadensbehebung sind nach den Wert- und Preisverhältnissen zu dem für die Einbringung der Erklärung gemäß Artikel II Z. 40 Punkt 3 der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 vorgesehenen Endtermin (15. April 1951) zu berechnen. Ist ein bebauter Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes als kriegsbeschädigt anzusehen, dann bleibt es auch nach erfolgter Wiederherstellung beitragsfrei.

§ 3. (1) Die Bemessungsgrundlage des Beitrages bildet:

- a) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Gesetzes der Jahresmietzins für 1914 (§ 2 Abs. 1 lit. a Mietengesetz); sind einzelne Wohn- oder Geschäftsräume infolge Kriegseinwirkung unbenützlich geworden, dann tritt für die Dauer der Unbenützlichkeits eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in dem Verhältnis ein, das sich aus dem Vergleich der Gesamtfläche der Wohn- oder Geschäftsräume vor der Beschädigung zur Fläche der benützlich gebliebenen Räume ergibt, es sei denn, daß bereits zwischen Mieter und Vermieter ein entsprechend verringerter Zins für die Dauer der Unbenützlichkeits vereinbart wurde;
- b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gesetzes, der auf Grund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zum Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu erheben ist, maßgebliche Einheitswert des Grundstückes;
- c) in den Fällen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes, der am 1. Juni 1948 unberichtigt aushaftende Betrag des Hypothekendarlehens;
- d) in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes die Summe der nach dem 1. Juni 1948 vereinnahmten Kapitals- und Zinsbeträge aus dem Hypothekendarlehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b sind die auf die einzelnen Beitragsgegenstände entfallenden Jahresbeiträge in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d ist die Beitragsbemessungsgrundlage auf Schillingbeträge nach unten abzurunden.

§ 4. (1) Die Veranlagung und Einbringung der nach § 7 Abs. 1 Z. 2 und § 8 des Gesetzes zu entrichtenden Beiträge obliegt für das ganze Bundesgebiet dem Zentralfinanzamt für Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien (Zentralfinanzamt).

(2) Die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 und § 8 des Gesetzes sind von den beitragspflichtigen Eigentümern und Pfandgläubigern in einer Beitragserklärung grundsätzlich selbst zu berechnen und an das Zentralfinanzamt zu entrichten. Eine bescheidmäßige Festsetzung (Berichtigung) von Beiträgen hat nur zu erfolgen, wenn trotz Aufforderung eine Beitragserklärung (Veränderungsanzeige) nicht abgegeben wurde oder der erklärte Beitrag vom Beitragspflichtigen unvollständig oder unrichtig ermittelt wurde.

(3) Wird eine Beitragserklärung trotz Aufforderung nicht eingebracht oder kann diese ohne Verschulden des Beitragspflichtigen nicht rechtzeitig eingebracht werden, dann können die Beiträge im Wege einer Schätzung der Beitragsgrundlagen festgesetzt werden (§§ 100 und 217 der Abgabenordnung).

§ 5. (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die unter die Beitragspflicht fallen, und die beitragspflichtigen Pfandgläubiger sind verpflichtet, für jedes Grundstück und für jede Pfandforderung eine Beitragserklärung unter Verwendung der amtlich aufgelegten Vordrucke in zwei Gleichschriften abzugeben. Mehrere Pfandforderungen eines beitragspflichtigen Pfandgläubigers können in einer Erklärung zusammengefaßt werden. Beide Gleichschriften der Beitragserklärung der Eigentümer von Grundstücken sind von den Mietern mitzufertigen. Wird die Mitfertigung verweigert, so ist dies auf der Erklärung vom Eigentümer zu vermerken. Zur Abgabe einer Erklärung sind auch Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, für welche die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b letzter Satz des Gesetzes beantragt wird; die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Schadensbehebung sind durch die Vorlage von Rechnungen oder Kostenvoranschlägen bei Einbringung der Erklärung glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen über Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzes sind längstens bis 15. April 1951 bei dem Finanzamt einzubringen, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet. Die Erklärungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a des Gesetzes sind längstens bis 15. April 1951, die Erklärungen über Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b des Gesetzes längstens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach beendeter Wiederherstellung des Wohnhauses (§ 1 Abs. 2) beim Zentralfinanzamt einzubringen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung im Umfang der Beitragspflicht oder in der Person des Beitragsschuldners bis zu dem der Änderung nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt (§ 6) in zwei Gleichschriften dem Zentralfinanzamt anzuzeigen. Die Bestimmungen des Abs. 1 über Mitfertigung und Verweigerung derselben finden Anwendung. Die durch die

Anderung der Beitragsgrundlagen bedingte Änderung des Beitrages wirkt von dem Monatsersten an, der auf den die Änderung begründenden Umstand folgt. Bei Änderung des Einheitswertes (Wertfortschreibung) jedoch wirkt die hiedurch bedingte Änderung des Beitrages ab dem Zeitpunkt, auf den der Wert des Grundstückes fortgeschrieben wurde.

(4) Zur Vermeidung von Straffolgen (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Eigentümer von durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern, auf denen am 1. Juni 1948 unberichtigt aushaftende Pfandforderungen grundbücherlich sichergestellt waren, verpflichtet:

- a) dem Pfandgläubiger alle für die Beurteilung der Beitragspflicht maßgeblichen Umstände (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b des Gesetzes) ohne Verzug bekanntzugeben;
- b) das Zentralfinanzamt und den Pfandgläubiger von der erfolgten Wiederherstellung binnen vier Wochen nach deren Beendigung (§ 1 Abs. 3) zu verständigen.

(5) Auf die Erklärungen gemäß Abs. 1 und 2, auf die Veränderungsanzeigen gemäß Abs. 3 und auf die Verständigungen gemäß Abs. 4 lit. b finden die Bestimmungen der §§ 166 bis 174 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 6. (1) Die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzes sind in vier in der Regel gleichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober beim Zentralfinanzamt einzuzahlen. Die gleichen Zahlungstermine gelten hinsichtlich der Beiträge für Wohnungen (Geschäftsräume) und Grundstücke, für die erst durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 die Beitragspflicht entsteht; jedoch ist in diesen Fällen die erste Teilzahlung am 15. April 1951 für die Zeit ab 1. Jänner 1951 mit dem auf die Monate Jänner, Februar und März entfallenden Betrag zu entrichten.

(2) In jedem Falle ist die am 15. April 1951 fällige Teilzahlung mit einem Betrag zu entrichten, der unter Anrechnung der bisher geleisteten Teilzahlungen (15. Oktober 1950 und 15. Jänner 1951) auf den Zeitraum vom 1. Juli 1950 bis 31. März 1951 insgesamt entfällt. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Stundungen über den 15. April 1951 hinaus bewilligt wurden (Artikel II Z. 40 Punkt 3 der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950).

(3) Der einmalige Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach beendeter Wiederherstellung des Wohnhauses (§ 1 Abs. 3) beim Zentralfinanzamt einzuzahlen; war seine Fälligkeit bis 31. August 1950 bereits eingetreten und wurde er bis zu dem in der Verordnung BGBl. Nr. 157/1950 festgesetzten Zahlungstermin nicht entrichtet oder gestundet, so ist er längstens bis 15. April 1951 zu entrichten.

(4) Die laufenden Beiträge gemäß § 8 Abs. 2 lit. a des Gesetzes sind jeweils bis 15. März des folgenden Jahres von den im vergangenen Jahr vereinnahmten Kapitals- und Zinsenbeträgen beim Zentralfinanzamt einzuzahlen. Die Beiträge von den bis 31. Dezember 1949 vereinnahmten Kapitals- und Zinsenbeträgen und die Beiträge von den weiterhin bis 31. Dezember 1950 vereinnahmten Kapitals- und Zinsenbeträgen sind, wenn sie bis zu den in der Verordnung BGBl. Nr. 157/1950 festgesetzten Zahlungsterminen nicht entrichtet oder gestundet wurden, in beiden Fällen längstens bis 15. April 1951 einzuzahlen (Artikel II Z. 40 Punkt 3 der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950).

(5) Die laufenden Beiträge gemäß § 8 Abs. 2 lit. b des Gesetzes sind erstmalig am 15. März des auf die Wiederherstellung (§ 1 Abs. 3) folgenden Jahres mit dem Betrage zu entrichten, der sich unter Zugrundelegung der in der Zeit vom 1. Juni 1948 bis zum Ende des Jahres der Wiederherstellung vereinnahmten Kapitals- und Zinsenbeträge ergibt; die weiteren Beiträge sind jeweils am 15. März des folgenden Jahres von den im vergangenen Jahr vereinnahmten Kapitals- und Zinsenbeträgen zu entrichten. Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(6) Die im Laufe eines Beitragsjahres eintretenden Änderungen in der Höhe der Beiträge (§ 5 Abs. 3) sind zum nächstfolgenden Zahlungstermin auszugleichen.

(7) Wurden Teile eines Jahresbeitrages auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung mit einem höheren Betrage entrichtet, als sie auf Grund des Gesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 zu entrichten sind, so ist das hiedurch entstandene Guthaben auf die nächstfolgenden Fälligkeiten des für das gleiche Grundstück gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a oder lit. b des Gesetzes zu entrichtenden Jahresbeitrages zu verrechnen.

§ 7. (1) Die für das Abgabenverfahren geltenden Bestimmungen finden mit Ausnahme des dritten Teiles der Abgabenordnung (Strafrecht und Strafverfahren) Anwendung.

(2) Liegen einem Bescheid des Zentralfinanzamtes über die Festsetzung von Beiträgen nach § 7 Abs. 1 Z. 2 und § 8 des Gesetzes Feststellungen zugrunde, die von anderen Behörden zu treffen sind, so kann die Beitragsfestsetzung nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die von der anderen Behörde getroffene Entscheidung unzutreffend ist.

§ 8. Die Verordnung vom 18. Juli 1950, BGBl. Nr. 157, betreffend die Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, tritt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung außer Kraft. Die bis zum 30. Jänner 1951 abgegebenen Beitrags-erklärungen und die darin vorgenommenen Bei-

tragsermittlungen bleiben wirksam; ergeben sich auf Grund des Gesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 Änderungen im Umfange der Beitragspflicht, dann ist an das Zentralfinanzamt bis 15. April 1951 bei Wegfall der Beitragspflicht eine Anzeige, bei Änderungen in der Höhe der Jahresbeiträge eine Nachtragsklärung mit einer Neuberechnung der Beiträge abzugeben.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

**68. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Februar 1951, betreffend die Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Tirol.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 5 Punkt 13 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, wird auf Antrag des Landeshauptmannes von Tirol verordnet:

§ 1. Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird ermächtigt, in der Gemeinde Uderns das Recht zur Wohnungsanforderung auszuüben.

§ 2. Für die Stadtgemeinde Schwaz wird auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und

einer Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.

Maisel

**69. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 1951, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. In der Verordnung der Bundesregierung vom 19. September 1950, BGBl. Nr. 195, über die Verwaltungsabgaben im allgemeinen, ferner über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950), hat es im Tarif, Tarifpost 33, zu lauten statt: „Erteilung einer Bewilligung zur Änderung des Vor- und Zunamens“ richtig „Erteilung einer Bewilligung zur Änderung des Vor- oder Zunamens“.

2. Im Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 221, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, hat es im Titel und im Art. I statt „22. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947“ jeweils richtig „12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947“ zu lauten.

Figl



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.